

ment, mais également les études d'amélioration peuvent être faites par nous-mêmes. Puisque vous êtes si chargés, demandez aussi la collaboration de l'exécutif. Nous sommes prêts à coopérer à une étude quelle qu'elle soit qui pourrait améliorer le fonctionnement du législatif et le renforcer dans sa fonction.

Abstimmung — Vote

Für Annahme der Motion des Nationalrates 29 Stimmen
Dagegen 3 Stimmen

Für Ueberweisung des Postulates Amstad 15 Stimmen
Dagegen 16 Stimmen

An den Bundesrat — Au Conseil fédéral

**11 453. Bundesverfassung.
Tierschutz (Art. 25bis)**

Constitution fédérale.

Protection des animaux (art. 25bis)

Botschaft und Beschlussentwurf vom 15. November 1972
(BBl II, 1478)

Message et projet d'arrêté du 15 novembre 1972 (FF II, 1473)

Beschluss des Nationalrates vom 15. März 1973
Décision du Conseil national du 15 mars 1973

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung — Rapport général

Hürlimann: Nach dieser Gewissensforschung über unsere eigene Arbeit ist es offenbar zweckmäßig, wenn wir die Kernarbeit der politischen und parlamentarischen Tätigkeit wiederaufnehmen. Unser Ansehen hängt von der Arbeit ab, die wir leisten. Wenden wir uns deshalb nochmals unserem Grundgesetz, unserer Verfassung, zu!

Unsere Verfassung stand während der Beratungen in der Sommersession bereits zur Diskussion. Mit dem Konjunkturartikel haben wir ein recht schwieriges und komplexes Problem auf Verfassungsstufe als Prioritätsrat verabschiedet. Die Beratung der Geschäftsberichte und der Rechnungen des Bundesrates und der Bundesbetriebe über das Jahr 1972 war nichts anderes als die Erfüllung einer parlamentarischen Pflicht, die uns von der Verfassung auferlegt ist. Mit einer Vorlage über den Artikel 25bis ist die Verfassung auch in der vierten Woche dieser Session nochmals Gegenstand unserer Beratungen.

Ich habe den Auftrag, Ihnen im Namen Ihrer Kommission zu dieser Vorlage folgende Aspekte vorzutragen:

I. Der neue Verfassungsartikel hat materiell einen doppelten Zweck: Einmal wird mit diesem Artikel der Bund für die Gesetzgebung über den Tierschutz zuständig erklärt. Ueberdies wird mit diesem neuen Artikel der bisherige Artikel 25bis, welcher das Schächtverbot

zum Inhalt hat, aus der Verfassung genommen und auf die Stufe der Gesetzgebung verwiesen. Von dieser zweiten Wirkung sei zuerst die Rede.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene und vom Nationalrat beschlossene Regelung, das Schächtverbot auf die Gesetzesstufe zu verweisen, ist ohne Zweifel richtig. Es waren im Jahre 1893 sicher Motive des Tierschutzes, welche zu dieser Verfassungsbestimmung geführt haben; für die isrealitische Minderheit wurde es — wie Professor Kägi in seinem Gutachten zu den Ausnahmearthikeln 51 und 52 der Bundesverfassung ausführte — zu einer Begrenzung der Rechte und damit ebenfalls zu einem Widerspruch zu einer Grundnorm unserer Verfassung, welche die Religionsfreiheit garantiert. Mit der Aufnahme dieses Verbotes in den Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung und der Erklärung, das Problem in einem Gesetz zu regeln, wird deutlich, dass es dem Verfassungsgeber nicht um eine Diskriminierung einer Religionsgruppe geht. Diese Nebenwirkung ist erfreulich und entspricht der Grundhaltung unserer Verfassung.

II. Das Hauptanliegen, das mit dem neuen Artikel 25bis verfolgt wird, ist aber ohne Zweifel der Tierschutz. In diesem Zusammenhang drängen sich zwei Fragen auf. Eine erste: Worin besteht die Legitimation für den Staat, zum Schutz der Tiere Vorschriften zu erlassen? Die zweite Frage: Warum soll die Befugnis zur Gesetzgebung dem Bund übertragen werden?

1. Staat und Tierschutz: Das Problem führt uns in den Bereich der Ethik, in die Beziehung des Menschen zur Umwelt und zur Kreatur und damit in die Hierarchie der Werte der gesamten Schöpfung. Das Tier ist in den Dienst des Menschen gestellt; es dient zur Nahrung und darf daher geschlachtet werden; es dient der Arbeit, dem Sport und der Freude. Das Tier darf auch mit sogenannten Tierexperimenten in den Dienst der Wissenschaft und Forschung gestellt werden, um damit der Gesundheit des Menschen zu dienen. Das Tier ist aber ein Lebewesen und hat Anspruch auf eine tierwürdige Behandlung. Hier setzen die sozialethischen und moralischen Pflichten des Menschen ein. Die rechtsgeschichtlichen Wurzeln dieser Erkenntnisse, die mit den religionsgeschichtlichen Tierverehrungen nichts zu tun haben, gehen in das 18. Jahrhundert zurück und fanden erstmals in England in eindrücklicher Weise ihren gesetzgeberischen Niederschlag. Der Tierschutz und analog das Verbot der Tierquälerei gehören zum Inhalt unserer Rechtsphilosophie und unserer juristischen Dogmatik. Weil diese unbestrittene Auffassung vom Menschen ein entsprechendes Verhalten verlangt, ist dieses in Normen festzulegen. Tierschutz ist daher nicht nur legitim ein Bereich der Gesetzgebung; er wird dem Staat — damit ist diese erste Frage beantwortet — zur Pflicht gemacht, um ein unserer Kultur entsprechendes Zusammenleben mit der Kreatur zu garantieren.

2. An diese Erwägungen schliesst eine zweite Frage an: Ist die Gesetzgebung über den Tierschutz auf den Bund zu übertragen? Im Vernehmlassungsverfahren, das im Dezember 1964 bei den Kantonen eingeleitet wurde, haben acht Stände die Bundeskompetenz abgelehnt, da eine Einschränkung der kantonalen Zuständigkeit weder notwendig noch wünschbar sei. Ihre Kommission hat aber mit der Mehrheit der regierungsrätlichen Stellungnahmen, in Uebereinstimmung mit Bundesrat und Nationalrat, die Bundeskompetenz bejaht. Dafür sprechen folgende Gründe:

Tierschutz ist — ich habe es bereits dargelegt — ein Rechtsanliegen, das zum Kulturempfinden des westlichen Abendlandes gehört. Es ist unerwünscht, dass dieser Schutz in den einzelnen Kantonen, die auch unterschiedliche Regelungen haben, ungleich gestaltet wird. Dazu kommt eine weitere rechtspragmatische Ueberlegung: Das Bundesrecht enthält schon heute eine Reihe von speziellen Tierschutzbestimmungen, denen allerdings zum Teil auch volkswirtschaftliche Ueberlegungen zugrunde liegen. Es sei an Artikel 25 der Bundesverfassung erinnert, welcher die verfassungsrechtliche Kompetenz für die Gesetzgebung über die Ausübung der Fischerei, der Jagd, der Erhaltung des Hochwildes und die «zum Schutze für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel» enthält. Im Artikel 264 des Strafgesetzbuches wird ferner festgelegt, dass, wer gegen die Gebote des Tierschutzes verstößt, wer mit anderen Worten Tiere quält, sich strafbar macht. Schutzbestimmungen enthalten ferner das Strassenverkehrsgesetz, die eidgenössische Fleischschauverordnung usw.

Bei dieser Rechtslage ist es logisch und — im Bestreben, für den Bund einerseits und die Kantone andererseits klare Kompetenzbereiche zu schaffen — sicher konsequent, diese Gesetzgebungsbefugnis auf den Bund zu übertragen.

III. Nach diesen grundsätzlichen Ueberlegungen gestatten Sie mir, im Auftrage der Kommission dem neuen Artikel 25bis, wie er vor Ihnen liegt, einen kurzen Kommentar zu widmen. Um es vorwegzunehmen: Es ist leider nicht gutes, nicht klassisches, sondern einmal mehr typisch eidgenössisches Verfassungsrecht. Nachdem wir während dieser Session bereits um klares Verfassungsrecht gerungen haben, sind in diesem Zusammenhang einige Ueberlegungen angezeigt. Denn auch dieser Artikel enthält wieder eine nicht abschliessende Enumeration darüber, in welchen Bereichen unter anderem der Bundesgesetzgeber tätig werden soll. Das ist nicht gutes Verfassungsrecht. Nach den Grundsätzen, wie Verfassungsrecht zu redigieren wäre, würde nämlich der Artikel 25 mit Alinea 1, 2 und 3 genügen, wenn man schreiben würde: «Die Gesetzgebung über den Tierschutz ist Sache des Bundes.» Alinea 2 und 3 sind nicht nur überflüssig, sondern unschön. Aber leider: Das bessere Verfassungsrecht ist der Feind der realisierbaren Verfassungartikel.

Der Nationalrat hat wenigstens Absatz 3 gestrichen. Wir haben den Bürger daran gewöhnt, Verfassungartikel gleichsam mit Erläuterungen zur Abstimmung zu bringen. Der Bürger, skeptischer und misstrauischer denn je, verweigert Blankovollmachten, weshalb unsere Verfassung eine Reihe solcher Bestimmungen enthält. Der Konjunkturartikel unterscheidet sich überdies von diesem Tierschutzartikel ganz wesentlich darin, dass der Konjunkturartikel Eingriffe in verbrieften Freiheiten des Bürgers vorsieht, während mit dieser Vorschrift der Mensch zu einem positiven Verhalten einem schutzwürdigen Objekt gegenüber verpflichtet wird. In diesem letzten Fall ist eine Exemplifikation des Verhaltens sicher zu tolerieren; unschön bleibt es trotzdem.

Warum stellten wir keinen entsprechenden Antrag? Aus rein praktischen und pragmatischen Gründen, aber auch aus Gründen der parlamentarischen Oekonomie, von der eben vorhin die Rede war. Einmal hat der Nationalrat diese Problematik bereits mit dem deutlichen Mehr von 95:43 Stimmen entschieden. Dazu kommt, dass gerade bei diesem Verfassungartikel auch

politische und psychologische Ueberlegungen eine Rolle spielen. Die Postulate des Tierschutzes sind in diesem Alinea 2 aufgeführt. Für viele Bürger wird die imperitative Form beruhigend wirken, wonach Vorschriften zu erlassen sind über das Halten, die Pflege und den Transport von Tieren, den Handel und das Experiment mit Tieren sowie das Schlachten von Tieren. Im Zusammenhang mit der Tierschlachtung wird übrigens das Schächtten wieder Gegenstand unserer Beratungen auf Gesetzesstufe sein.

Buchstabe f von Alinea 2 ist die Konsequenz einer erheblich erklärten Motion. Sie handelt von der Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen (z. B. Pelzen) und kann daher nur indirekt Einfluss nehmen zum Schutze von Tieren, die nicht unserem Gesetzgebungsreich unterworfen sind. Streng genommen ist Buchstabe f daher nicht ein Bereich eidgenössischer Tierschutzgesetzgebung.

Weitere Interpretationen zu diesem Alinea 2 hat die Kommission nicht vorgenommen. Ich glaube, das ist richtig; denn wir wollen uns für die Phase der Gesetzgebung frei wissen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden im Bereich des Verhältnisses vom Menschen zum Tier vielleicht neue Erkenntnisse vorliegen.

Noch ein Wort zu Ziffer II der Vorlage. Der bisherige, unschöne Artikel 25bis kann nur durch den neuen Artikel ersetzt werden, wenn bis zur entsprechenden rechtskräftigen Regelung auf der Gesetzesstufe das Schächtverbot aufrechterhalten bleibt.

Ich darf zusammenfassen: 1. Der Tierschutz ist eine Pflicht, die unserem Kulturbewusstsein entspricht. Unter «Tier» im Sinne des Verfassungsrechtes verstehen wir die Wirbeltiere, um nicht aus einem falsch verstandenen Tierbegriff — ich wähle ein extremes Beispiel — auch Schädlinge, die wir im Interesse höherer Rechtsgüter bekämpfen, in einen überwerteten Tierschutz einzubeziehen. Tiere, die Weggenossen und Helfer des Menschen sind, verdienen unseren Schutz.

2. Die Zuweisung der Gesetzgebungskompetenz an den Bund ist heute richtig und schliesst einen Bereich, in dem der Bund bereits teilweise tätig war, umfassend ab.

3. Der Vorlage, wie sie der Nationalrat verabschiedet hat, kann ohne Änderung zugestimmt werden.

Namens der Kommission, die ohne Gegenstimme, bei einer Enthaltung der Vorlage ohne Änderung zustimmt, beantrage ich Eintreten.

Allgemeine Beratung — Discussion générale

M. Aubert: C'est à propos de l'article 12 que je me permettrai d'intervenir, et non pas sur l'entrée en matière que je ne combats pas. Les articles 49 et 50 de la constitution fédérale, c'est exact, garantissent la liberté de croyance, la liberté d'opinion, et la liberté de culte. Or l'abattage rituel est un «acte de culte» pour les Israélites. La Bible, c'est-à-dire l'Ancien Testament, rappelle à l'Homme, vigoureusement et sans équivoque, le sens de la responsabilité qu'il doit garder entièrement vis-à-vis du principe de la vie en général, et donc vis-à-vis de l'animal aussi. La Bible défend à l'Homme de consommer le sang de l'animal qu'il a abattu pour en manger la viande et, de même, elle lui interdit de verser le sang humain (cf. Genèse IX, de 4 à 6).

«Acte de culte» sur le plan pratique aussi, pour une minorité confessionnelle, acte doté de prescriptions qui ont un double but principal. Elles visent premièrement à protéger autant que possible les animaux contre les abus

du pouvoir de l'homme; deuxièmement, à assurer à l'homme une viande propre à la consommation au point de vue hygiénique. Pour atteindre ces deux premiers buts, la loi juive («acte de culte») exige que l'abattage se fasse sur un animal absolument normal, présentant des organes sains au sens anatomo-physiologique. Il est effectué au moyen d'un couteau très effilé, avec une rapidité et une habileté exceptionnelles, par un sacrificeur, qui touche une partie du corps, la gorge, d'où le sang peut s'écouler très vite. La finesse du couteau qu'on utilise pour cette opération, la célérité et la dextérité avec lesquelles celle-ci est exécutée, l'écoulement instantané et abondant du sang de l'animal, contribuent à l'«humanisation» de sa mort. La souffrance de l'animal est réduite au minimum car son cerveau, siège de sa sensibilité, est brusquement privé de l'apport sanguin. Ainsi l'animal ne perçoit pratiquement aucune douleur et ses réactions ne constituent que les réflexes inconscients. Par contre, l'insensibilisation de l'animal précédant l'abattage par des moyens affectant la région cérébrale peut provoquer une souffrance prolongée de l'animal — ceci a été prouvé — car une telle opération d'insensibilisation pratiquée sur une vaste échelle ne tient pas assez compte de chaque animal et ne réussit pas toujours. L'insensibilisation par le courant électrique par exemple cause souvent, chez l'animal, des lésions d'organes internes.

Lors des examens anatomo-pathologiques effectués après l'abattage, il a été souvent impossible de distinguer les lésions dues à la tentative d'insensibilisation de celles qui étaient présentes antérieurement à l'abattage. Quoi qu'il en soit, l'anesthésie électrique est considérée par certains comme une méthode douloureuse, car l'animal est paralysé mais non totalement insensibilisé. Si je me permets de parler de ces méthodes et de dire que l'abattage rituel est un acte de culte, c'est que je considère que l'article 25bis actuel, au même titre que les articles 51 et 52 de la constitution fédérale que nous avons déjà débattus, restreint les droits d'une minorité confessionnelle, ne cachons pas les mots, d'une minorité israélite. Cette disposition est contraire à la liberté religieuse qui est l'un des principes fondamentaux de notre sacro-sainte constitution.

Nous aurons vraisemblablement, je l'espère, une importante majorité pour voter l'abrogation de l'article actuel 25bis. Or il nous restera à voter l'article 12 que le Conseil fédéral nous propose d'inclure dans les dispositions transitoires de la constitution. Cet article 12 ne fait que maintenir l'iniquité contenue dans l'actuel article 25bis, iniquité que je dénonce au même titre que j'ai dénoncé les iniquités contenues dans les articles 51 et 52 de notre constitution.

Cette interdiction de l'abattage rituel dans la constitution, à laquelle vous vous opposerez vraisemblablement, je le souhaite, à une forte majorité, ne serait-ce que pour avoir bonne conscience vis-à-vis de notre constitution, nous la maintenons, si nous acceptons cet article 12. Autrement dit on donne d'une main ce qu'on reprend de l'autre, ce qui est un acte que je qualifierai d'une rare hypocrisie. Et alors, ce qui est grave, c'est que si nous acceptons cet article 12, nous préjugons de l'élaboration de la loi sur la protection des animaux.

C'est au nom de la liberté de croyance, d'opinion et de culte, garantie par notre constitution, que je vous prie de refuser l'article 12 des dispositions transitoires, tout en acceptant l'entrée en matière.

Bundesrat Brugger: Ich bin eigentlich sehr froh, dass wenigstens in aller Kürze noch auf dieses Schächtproblem hingewiesen werden kann, denn das wird ohne Zwcifel jener Punkt sein, der in einer Volksabstimmung am ehesten gewisse Emotionen erregen könnte. Es erscheint mir darum als richtig, wenn auch der Vertreter des Bundesrates hier eine klare Stellung einnimmt.

Was geschieht, wenn Sie dem Antrag des Herrn Ständerat Aubert zustimmen und damit Artikel 12 der Uebergangsbestimmungen in der Verfassung streichen? Heute haben wir den alten Artikel 25bis, der folgenden Wortlaut hat: «Das Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzug ist bei jeder Schlachart und Viehgattung ausnahmslos untersagt.» Das ist der Schächtartikel, der im Rahmen einer Volksinitiative noch im letzten Jahrhundert in die Verfassung hineingekommen ist, obschon Parlament und Bundesrat Ablehnung beantragt hatten.

Mit der Annahme des neuen Artikels 25bis, wie er Ihnen vorgeschlagen wird, tritt natürlich der bisherige Artikel 25bis ausser Kraft. Damit entfällt dann jede verfassungsmässige Grundlage für die Aufrechterhaltung des sogenannten Schächtverbotes. Wenn man das Schächtverbot dann trotzdem wieder einführen wollte aufgrund der neuen Verfassungsbestimmung (dass die Bundesgesetzgebung insbesondere Vorschriften aufstelle über das Schlachten und anderweitige Töten von Tieren) wird es eine Zeitlang dauern, bis gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, d. h. bis sie im Parlament durchberaten sein werden. Man kann in diesem Gesetz dann wieder den Betäubungzwang aufnehmen, aber in der Zwischenzeit haben wir keine Möglichkeit mehr, das Schächtverbot aufrechtzuerhalten. Das ist an sich eine unbefriedigende Situation, wenn man eine solche «période transitoire» hätte, die dann vielleicht wieder durch andere neue Rechtsbestimmungen mit anderem materiellem Gehalt abgelöst würden. Ich glaube, wir befinden uns da auf einem sehr schwierigen Pfad.

Ich habe volles Verständnis für die Auffassung unserer jüdischen Gemeinden, oder ich möchte sagen, des orthodoxen Teils unserer Judenschaft, die sich vehement gegen diese Verfassungsbestimmung Artikel 25bis wendet, die auch sagt, das sei gegen die Kultusfreiheit, sei eine Einschränkung der Kultusfreiheit. Ich glaube, vom juristischen Standpunkt aus ist die Situation absolut klar. Auch eine verfassungsmässige Freiheit kann ja eingeschränkt werden. Ich erinnere Sie an unsere Diskussionen über die Handels- und Gewerbefreiheit, die wir jetzt mit dem Konjunkturartikel auch noch weiter einschränken, nachdem das in verschiedenen anderen Verfassungsbestimmungen (Wirtschaftsartikel) schon vorher geschehen ist. Es ist richtig, was im Nationalrat gesagt worden ist: «L'article 50 de la constitution ne garantit le libre exercice du culte que dans les limites compatibles avec l'ordre public et les bonnes mœurs. La législation que nous pourrions proposer sur la base de cet article constitutionnel ne saurait d'ailleurs être considérée comme anticonstitutionnelle, puisque le législateur peut restreindre la liberté religieuse pour des motifs de police au sens large du terme.»

Soweit die rechtliche Situation, die absolut klar ist.

Nun die Rücksichtnahme auf eine religiöse Minderheit. Ich kann Ihnen versichern, dass ich für die Begehrungen einer Minderheit wirklich Verständnis habe. Das ist ja der Grund, warum wir Ihnen dieses Prozedere vorschlagen. Mit diesem Prozedere ist es möglich, wenigstens — ich möchte sagen — die diskriminierende Seite

dieses Schächtverbotes etwas zu mildern, dadurch, dass man es nicht in Form eines Verfassungartikels gewissermassen im Grundrecht unseres Staates zur dominierenden Staatsidee stempelt, sondern dass man das allenfalls — ich sage jetzt vorläufig allenfalls — transponiert in ein Gesetz, das Polizeicharakter hat, in das Eidgenössische Tierschutzgesetz, also auf eine niedrigere Stufe mit etwas weniger Gewicht, eingepackt mit noch vielen anderen polizeilichen Vorschriften und Massnahmen. Ich kann Ihnen sagen, dass die Leitung des jüdischen Gemeindeverbandes dieses unser Bemühen durchaus anerkennt. Man anerkennt unser ehrliches Bemühen, die diskriminierende Seite dieser Verfassungsbestimmungen aus der Welt zu schaffen und die Frage auf die niedrigere Stufe der Gesetzgebung zu verweisen. Soweit können wir der jüdischen Minderheit entgegenkommen.

Die politische Seite: Es hat sich gezeigt bei der Ausarbeitung dieser Vorlage, dass die Emotionen hinsichtlich Betäubungzwang vor dem Blutentzug, dem so genannten Schächten, nach wie vor in alter Heftigkeit vorhanden sind. Wir haben den Eindruck, dass es in diesem Lande nicht möglich ist, anders vorzugehen, als wir Ihnen vorschlagen.

Die nationalrätliche Kommission hat sich ausserordentliche Mühe gegeben, einmal dieser Schächtfrage beizukommen und eine Antwort auf die Frage zu geben: Ist das Schächten Tierquälerei oder nicht?

Sie wissen, dass die Wissenschaft und die Professoren hier wieder einmal uneinig sind. Ein Professor der veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Zürich ist in einem an sich sehr sorgfältig ausgearbeiteten Gutachten zur Schlussfolgerung gekommen, dass das Schächten nicht tierquälisch sei, dass das Oeffnen der Arterien die Funktion des Gehirns sofort lahmlege, dass also eine sofortige Betäubung eintrete, so dass das Tier den Schächtschnitt überhaupt nicht mehr verspüre. Ein ebenso eminenter anderer Professor der gleichen Fakultät und der gleichen Universität ist etwas später zu der gegenteiligen Schlussfolgerung gekommen. Er sagt, das Schächten sei im wesentlichen doch Tierquälerei. Vermutlich — und das hat uns der Augenschein bewiesen — geht es weniger um den Schäftschnitt als um die Vorbereitungen zu diesem Schäftschnitt. Es tut mir leid, ich muss Ihnen das schildern, es handelt sich um eine wichtige Frage. Ich glaube, Ihr Entscheid in dieser Frage wird das Schicksal dieses Verfassungartikels bestimmen. Man klemmt das Tier in eine Boxe ein, dreht dann diese Boxe um 180 Grad, man legt das Tier also auf den Rücken, man muss dann auch noch ziemlich brutal den Kopf in die richtige Stellung bringen, und dann erst kann der Schäftschnitt vollzogen werden.

Was das Tier beunruhigt, das sind die Vorbereitungen zu dieser für die jüdische Minderheit wichtigen rituellen Handlung. Das ist auch der Grund, warum man vor allem in den Vereinigten Staaten neue Maschinen entwickelt, die dem Tier die Angst nehmen sollen. Wie weit man da kommt, weiss ich heute auch noch nicht. Auf jeden Fall hat die nationalrätliche Kommission aufgrund des Augenscheines die Frage, ob das Tier wirklich leide oder nicht leide, auch nicht beantworten können. Aber eine andere Frage konnte klar beantwortet werden, nämlich die, dass, wenn dem Schweizervolk im Rahmen einer Fernsehsendung ein kurzer Film über diesen Schächtvorgang gezeigt wird, dann ohne Zweifel das Schicksal einer solchen Vorlage besiegt sein wird, weil dieser Schlachtvorgang zum mindesten das ästhetische Empfinden einer grossen Mehrheit von

uns verletzt. Diese Tatsache ist nicht aus der Welt zu schaffen.

Nun bleibt also mit diesem Artikel 12 die heutige Praxis rechtlich erhalten. Sie bleibt solange aufrechterhalten, bis eine Tierschutzgesetzgebung erlassen wird. Die materielle Frage, ob wir das Schächtverbot in der alten Form beibehalten wollen oder nicht, stellt sich bei der Beratung der Tierschutzgesetzgebung. Ich möchte auch hier eine ganz klare Stellung beziehen, weil dies notwendig ist im Hinblick auf die Volksabstimmung über diesen Verfassungartikel. Der Bundesrat, der sich bereits materiell mit dieser Frage des Schächtens befasst hat — ich möchte das in verbindlicher Form hier auch zu Protokoll geben — wird Ihnen in der Gesetzgebung die Aufrechterhaltung des Betäubungzwanges vor dem Blutentzug vorschlagen. Was Sie dann machen in den eidgenössischen Räten, ist dann Ihre Sache. Wir glauben aber, dass es keinen anderen praktikablen Weg gibt.

Um noch einmal zurückzukommen zu unserer jüdischen Religionsminderheit: Wenn Sie sich für die religiösen Religionsgeschichtliche und die theologische Seite der ganzen Fragen des Schächtens interessieren, empfehle ich Ihnen, das ausserordentlich substantielle, interessante Votum von Frau Nationalrätin Sahlfeld, selber Theologin, im nationalrätlichen Protokoll nachzulesen. Das wird Ihnen zum mindesten das Verständnis für die Haltung der orthodoxen Juden stärken.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Wir kommen soweit entgegen, als das politisch praktikabel ist, indem wir diese Bestimmung aus der Verfassung herausnehmen und auf die Stufe der Gesetzgebung verschieben. Die Schächtfrage ist dann nicht mehr Bestandteil unseres staatlichen Grundrechtes, womit wir einer religiösen Minderheit, im Rahmen des politisch Möglichen, entgegenkommen können. Das ist die Auffassung des Bundesrates.

Ich möchte Ihnen empfehlen, die Diskussion über dieses Thema nicht allzu weit auszudehnen. Ich war dabei bei diesem Schächtvorgang. Ich habe die Filme gesehen, welche die Schächtgegner bereits zur Verfügung haben. Es ist unmöglich in der heutigen Zeit, wo die Menschen auch gegenüber dem Tier sensibilisierter sind als auch schon, wo alle Fragen des Naturschutzes stärker im Bewusstsein des Menschen eingedrungen sind, eine Lösung zu finden, wie sie die orthodoxe Minderheit der Juden will. Ich möchte einschränkend sagen: Wenn es gelingt, was man uns eigentlich in Aussicht gestellt hat, dass die Betäubung so vollzogen werden kann, dass keine Verletzung des Gehirns eintritt — hier liegt nämlich die kultische Sünde, dass das Hirn verletzt wird mit dem normalen Bolzenschuss —, also eine Methode zu finden, diese Betäubung ohne Verletzung des Tieres zu vollziehen, dann wäre meines Wissens auch den jüdischen Religionsvorschriften Genüge getan. Ob eine Lösung in diesem Sinne wirklich auch gefunden wird, wird sich zeigen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion
des articles*

Artikelweise Beratung — Discussion des articles

*Titel und Ingress
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.*

*Titre et préambule***Proposition de la commission**

Adhérer à la discussion du Conseil national.

*Angenommen — Adopté**Ziff. I Ingress, Art. 25bis***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Ch. I préambule, art. 25bis***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

Hürlimann, Berichterstatter: Ich habe bei meinem Eintretensreferat die entsprechenden Kommentare abgegeben.

Ich beantrage Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Angenommen — Adopté**Ziff. II Ingress, Art. 12***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Ch. II préambule, art. 12***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

Hürlimann, Berichterstatter: Darf ich im Zusammenhang mit Ziffer II lediglich noch bestätigen, dass Ihre Kommission zum voraus, bevor wir die Sitzung mit der Beratung abgehalten haben, sich darüber ausgesprochen hat, ob wir dem Problem des Schächtens, so wie es die nationalrätliche Kommission getan hat, eine besondere Aufmerksamkeit widmen wollen oder nicht. Mit andern Worten: ob wir der juristischen Konstruktion, wie sie uns der Bundesrat vorschlägt und der Nationalrat beschlossen hat, folgen wollen. Demnach soll das Schächtverbot aus der eigentlichen Bundesverfassung herausgenommen werden. Gleichzeitig bleibt es mit dem Artikel 12 in den Uebergangsbestimmungen der BV aufrecht bis zum Zeitpunkt, da die Gesetzgebung eine entsprechende Regelung trifft. Wir haben in der Kommission bei der Vorberatung einstimmig beschlossen, dass wir im jetzigen Zeitpunkt diesen Ueberlegungen zustimmen, aus den Gründen, wie sie Herr Bundesrat Brugger dargelegt hat. Deshalb wurde das Schächt nicht zum Gegenstand unserer Beratungen gemacht. Das wird dann Aufgabe jener Kommission sein, die das Bundesgesetz zu beraten hat, in welchem diese Bestimmung allenfalls Aufnahme finden wird. Wir wollten also bewusst dieser Ueberlegung folgen und haben deshalb eine breite Diskussion über das Schächtverbot aus Gründen, die Ihnen verständlich sind, abgelehnt.

Es ist vielleicht in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass auch Professor Kaegi — ich habe es in meinem Eintretensvotum gesagt — zu dieser Frage Stellung genommen und erklärt hat, dass zwar hier eine religiöse Minderheit sich verletzt fühlen müsse, dass aber ein anderes Problem, nämlich das des Tierschutzes, in diesen Artikeln mit hineinspiele und dass «diese Probleme noch nicht ausreichend geklärt seien, um sie kombiniert» (das war damals Gegenstand seiner Begrü-

achtung) allenfalls mit den Artikeln 51 und 52 zur Diskussion zu stellen.

Die Kommission war deshalb der Meinung, dass der Artikel 12 in den Uebergangsbestimmungen mit Recht Aufnahme gefunden hat.

M. Aubert: Je maintiens simplement mon opposition à l'article 12. Je me suis déjà exprimé tout à l'heure, je ne vais pas prolonger la discussion.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission	24 Stimmen
Für den Antrag Aubert	2 Stimmen

*Ziff. III***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Ch. III***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

*Angenommen — Adopté**Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussentwurfes	26 Stimmen
	(Einstimmigkeit)

Petitionen — Pétitions**11 656. Dr. Barwirs, Graz,
Strafklage gegen den Vorsteher des EJPD****Plainte pénale contre le chef
du Département de justice et police**

Herr **Urech** unterbreitet namens der Kommission folgenden schriftlichen Bericht:

Dr. Barwirs, ehemaliger Oesterreicher, eingebürgter Schweizer, war 1946 vom Bundesstrafgericht als Landesverräter zu einer langen Freiheitsstrafe verurteilt worden, konnte sich aber nach einigen Jahren nach Oesterreich absetzen.

Dr. Barwirs und sein Anwalt behaupten, die seinerzeitige Verurteilung beruhe auf gefälschten und rechtswidrig verschafften Beweisen. Barwirsch sei nicht aus dem Strafvollzug geflohen, sondern habe die Schweiz mit dem Einverständnis der zuständigen Behörden verlassen. Er wirft den Schweizer Behörden vor, sie hintertrieben seine Rückbürgerung in Oesterreich. Er hat deswegen beim Bundesgericht Schadenersatzklage gegen den Bund eingereicht und die Bundesanwaltschaft für die Teilnahme an diesem Prozess erfolglos um freies Geleit ersucht.

Am 31. August 1971 reichte er bei den eidgenössischen Räten ein Gesuch um Ermächtigung zur Strafverfolgung des Vorstehers des Eidgenössischen Politischen Departementes ein, weil das EPD in seinem Prozess vor Bundesgericht einen unrichtigen Aktenbericht eingebracht hätte. Die eidgenössischen Räte erledigten das Gesuch durch Nichteintreten, da es formale Mängel hatte und auf klar widerlegbaren Behauptungen beruhte (Amtl. Bulletin 1971, Nationalrat S. 1684, Ständerat S. 881).

Bundesverfassung. Tierschutz (Art. 25bis)

Constitution fédérale. Protection des animaux (art. 25bis)

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1973
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11453
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.06.1973 - 18:15
Date	
Data	
Seite	443-447
Page	
Pagina	
Ref. No	20 002 233